

Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen

**über das Verfahren zur Geltendmachung
und Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß
§ 15 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über
Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)**

Gliederung

I.	Rechtsgrundlagen.....	3
II.	Grundsatz.....	3
III.	Verfahren zur Geltendmachung der Absenkungsbeträge gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG.....	4
IV.	Höhe der Absenkungsbeträge	4
V.	Begriffsbestimmungen	5
VI.	Prüfmechanismen	5
VII.	Inkrafttreten	6

I. Rechtsgrundlagen

Für die Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson werden Elternbeiträge gemäß § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) erhoben.

§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII

Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln.

§ 15 Abs. 1 SächsKitaG

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.

Absenkungen sind vorzusehen für

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

§ 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung oder bei der Betreuung in Kindertagespflege der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 3 abgesenkt worden sind.

II. Grundsatz

Die vorliegende Richtlinie soll zum einen den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mittelsachsen eine einheitliche Anwendung und Auslegung der gesetzlich formulierten Absenkungsansprüche der Eltern ermöglichen. Andererseits stellt diese Richtlinie die Arbeitsgrundlage für die Abteilung Jugend und Familie dar, mit dem Ziel, ein verbindliches Prüfinstrument für die Gewährung der Absenkungsbeträge zu erhalten.

III. Verfahren zur Geltendmachung der Absenkungsbeträge gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG

Die Anträge auf Geltendmachung der Absenkungsbeträge werden rückwirkend für das abgelaufene Kalenderquartal durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder für eine Kindertagespflegeperson durch die zuständige Gemeindeverwaltung eingereicht. Die Anträge sollen bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats in der Abteilung Jugend und Familie, Referat Kindertagesbetreuung und Förderung eingereicht werden. Die Auszahlung der mittels Bescheid bewilligten Absenkungsbeträge erfolgt in der Regel bis zum 15. des darauffolgenden Monats.

Der Antrag besteht aus einem Formblatt und einer Anlage (siehe Anlage 1). Die im Antragsformular geforderten Angaben sind zwingend für die Prüfung erforderlich.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 86 SGB VIII. Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die Eltern des betreffenden Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Mittelsachsen begründen.

IV. Höhe der Absenkungsbeträge

Entsprechend der Gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie über die Festsetzung der Elternbeiträge vom 20.06.1996 sollten die Elternbeiträge wie folgt ermäßigt werden:

- bei **Familien** mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen

für das 2. Kind um 40 v. H.
für das 3. Kind um 80 v. H.
ab dem 4. Kind um 100 v. H.

- bei **Alleinerziehenden**

für das 1. Kind um 10 v. H.
für das 2. Kind um 50 v. H.
für das 3. Kind um 90 v. H.
ab dem 4. Kind um 100 v. H.

Für den Landkreis Mittelsachsen wird die vorgenannte Staffelung hinsichtlich der Festsetzung der Elternbeiträge für alle Gemeinden verbindlich festgelegt.

Kinder, die in einer heilpädagogischen Sondergruppe bzw. Sondereinrichtung betreut werden oder das außerschulische Betreuungsangebot einer Sonderschule (außer Lernförderschule) in Anspruch nehmen, finden in der Geschwisterreihenfolge keine Berücksichtigung.

V. Begriffsbestimmungen

Familie

Als Familie werden die leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern bezeichnet, solange diese gemeinsam für die Betreuung und Erziehung des leiblichen Kindes bzw. Adoptivkindes sorgen. Für die Definition des Begriffes „Familie“ wird der Personenkreis ausgedehnt auf Personen, die gemeinsam mit einem der beiden Elternteile in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z. B. Stiefelternteil, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Großeltern).

Leben zwei Elternteile mit jeweils eigenen Kindern in einem Haushalt (**Patchwork-Familie**) werden diese bei der Festsetzung der Elternbeiträge der klassischen Familienform gleichgestellt. Die Kinder jedes Elternteils werden demzufolge in eine gemeinsame Geschwisterreihenfolge eingeordnet.

Die Festsetzung des Familien-Elternbeitrages gilt auch für Eltern, die im Rahmen eines **Wechselmodells** zu gleichen Zeitanteilen für die Betreuung und Erziehung des gemeinsamen Kindes aufkommen.

Alleinerziehend

Alleinerziehend ist, wer tatsächlich allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und für dessen Pflege und Erziehung ohne wesentliche Unterstützung durch eine andere Person sorgt.

Sonstiges

Leben Kinder in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) oder wird eine Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) gewährt, ist der volle Elternbeitrag zu erheben. Dieser wird durch die Abteilung Jugend und Familie, Wirtschaftliche Jugendhilfe oder den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger erstattet (§ 39 SGB VIII). Da es sich bei Pflegeeltern nicht um Eltern im Sinne des BGB handelt und auch bei Kindern, die im Heim untergebracht sind, eine Anknüpfung an die Eltern nicht möglich ist, können keine Absenkungsbeträge gewährt werden.

Außerdem gilt zu beachten, dass Kinder, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind, bei der Festlegung der Geschwisterreihenfolge für die leiblichen Kinder der Familie unberücksichtigt bleiben.

VI. Prüfmechanismen

Der Landkreis Mittelsachsen ist im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit berechtigt, zur Prüfung der beantragten Absenkungsbeträge erforderliche und geeignete Unterlagen vom Antragsteller anzufordern oder einzusehen.

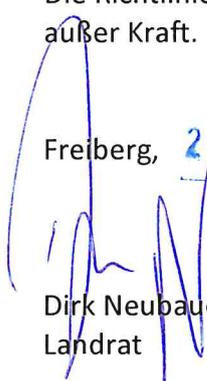
Hierzu führt die Abteilung Jugend und Familie, Referat Kindertagesbetreuung und Förderung regelmäßig Vor-Ort-Kontrollen in den Kindertageseinrichtungen oder bei dem jeweiligen Träger durch. Dabei werden die Betreuungsverträge der Kinder gesichtet, für die Absenkungsbeträge beim Landratsamt beantragt wurden.

Der antragstellende Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragsangaben aller Familien/Alleinerziehenden, denen eine Absenkung vom ungekürzten Elternbeitrag gewährt wird, in regelmäßigen Abständen (vorzugsweise jährlich) nachweislich abgeglichen und aktualisiert werden. Hierfür kann das als Anlage 2 beigefügte Formular verwendet werden.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.06.2020 außer Kraft.

Freiberg, 26. 06. 2023


Dirk Neubauer
Landrat

Anlagen

Anlage 1 - Antragsformular bestehend aus Formblatt und Anlage

Anlage 2 - Überprüfungsbogen zum Betreuungsvertrag

Landratsamt Mittelsachsen
 Abt. Jugend und Familie
 Ref. Kindertagesbetreuung und Förderung
 Frauensteiner Straße 43
 09599 Freiberg

Antrag auf Geltendmachung der Absenkungsbeträge gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG

für den Zeitraum: Januar - März _____
 April - Juni _____
 Juli - September _____
 Oktober - Dezember _____

1. Antragsteller (Träger)

Name	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
Bankverbindung	
Kontoinhaber	Kreditinstitut
BIC	IBAN

2. Einrichtung

Name	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Name der Leiterin/des Leiters der Einrichtung	Telefon

Der gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 SächsKitaG zu erstattende Betrag in Höhe von

_____ Euro

ergibt sich aus beiliegender Aufstellung.

Wir erklären, dass die hier gemachten Angaben einschließlich der Anlage(n) vollständig sind. Wir versichern, dass die Voraussetzungen zur Absenkung des Elternbeitrages in regelmäßigen Abständen durch uns bei den Personensorgeberechtigten überprüft werden und mit den vorgenannten Angaben übereinstimmen.

 Ort, Datum

 Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten

Überprüfungsbogen zum Betreuungsvertrag

Erklärung für das Kind

 Name, Vorname des Kindes

1. Wohnanschrift

2. Familienverhältnisse

Ich lebe gemeinsam mit einem Partner/einer Partnerin oder einer anderen volljährigen Person (z. B. Großeltern des Kindes) in einem Haushalt.

Unser Kind lebt im sogenannten Wechselmodell (gleiche Zeitanteile bei Mutter und Vater).

oder

Ich bin alleinerziehend und lebe mit meinem Kind/meinen Kindern allein in einem Haushalt.

3. Geschwisterermäßigung

Folgende Kinder, die mit mir/uns in einem Haushalt leben, werden in einer Kindertageseinrichtung betreut:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Einrichtung
Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Einrichtung
Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Einrichtung

4. Erhalten Sie für oben genanntes Kind Landeserziehungsgeld? ja nein

Ich/Wir bestätige(n), dass die vorstehenden Angaben wahr sind und verpflichte(n) mich/uns, spätere Veränderungen in den oben genannten Angaben dem Träger bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Mir/Uns ist bekannt, dass Differenzen in den Elternbeiträgen, die aufgrund falscher Angaben oder Nichtmeldung eingetretener Veränderungen entstehen, zu meinen/unseren Lasten gelegt werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Sorgeberechtigten